

Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2020-2025/BAU/014

Sitzungsdatum 04.12.2023

Niederschrift

über die **Sitzung des Bau- und Energieausschusses** der Stadt Heinsberg am Montag, dem 04.12.2023, im Rathaus, großer Sitzungssaal, Raum 202, Apfelstraße 60, in 52525 Heinsberg

Beginn: 17:15 Uhr Ende: 17:32 Uhr

Der Bau- und Energieausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Erlass einer neuen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg
- 2 Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung)
- 3 Erlass einer neuen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg
- **4** Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Heinsberg
- 5 Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Heinsberg
- Erlass einer neuen Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Heinsberg
- **7** Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024
- 8 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Karl Alexander Schmitz

Stadtverordnete

Herr Hans-Josef Derichs

Herr Guido Gottschalk

Herr Jochen Lintzen

Herr Patrick Räde

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Guido Schranz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr Helmut Ummelmann

sachkundige Bürger

Herr Bernd Arntz

Herr Karl-Peter Bongartz

Herr Alois Heinrichs

Herr Torsten Reiners

Herr Werner Schmitz

Herr Tobias Schmitz-Kröll

von der Verwaltung

Herr Technischer Beigeordneter Peter

Sangermann

Schriftführer

Herr Beschäftigter Jürgen Krings

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Philipp Jansen

sachkundige Bürger

Herr Johannes Küppers

Herr Igor Tabakman

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der sachkundige Bürger Karl-Peter Bongartz in sein Amt eingeführt und zur gesetzmäßigen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Vertretung für Herrn Johannes Küppers

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Erlass einer neuen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg

Die aktuelle Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg wurde am 30. September 2015 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen und ist am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Abfallentsorgung herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

Die o. g. Änderungen beziehen sich insbesondere auf den Neuerlass eines Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (als Ersatz für das bisherige Landesabfallgesetz NRW), die Anpassung des Bundes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes an das Europäische Abfallrecht sowie Anpassungen des Satzungstextes an das neue Verpackungsgesetz.

Nach den Ausführungen durch den Vorsitzenden erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung)

Die aktuelle Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg wurde am 30. September 2015 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen und ist am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Zuletzt geändert wurde diese Satzung durch die erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg, welche am 01. Oktober 2019 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen wurde und am 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Die Gebührensatzung bezieht sich grundlegend auf die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg. Da ein Neuerlass dieser Satzung vorgesehen ist, muss in der Folge auch die Gebührensatzung neu erlassen werden, um den veränderten rechtlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

Die Gebührensätze der Abfallentsorgung bleiben unverändert.

Ohne Nachfrage erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg (Abfallgebührensatzung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Erlass einer neuen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg

Die aktuelle Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg wurde am 14. Dezember 2016 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen und ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen hat der Städteund Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Abwasserbeseitigung herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

Die o. g. Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Änderungen im Landeswassergesetz NRW, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung. Zudem wurden Anpassungen aus dem Landesnaturschutzgesetz sowie des Abwasserabgabengesetzes NRW eingearbeitet.

Es erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Heinsberg

Die aktuelle Satzung der Stadt Heinsberg über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen wurde am 14. Dezember 2016 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen und ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

Die Abwassergebührensatzung bezieht sich grundlegend auf die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg. Da ein Neuerlass dieser Satzung vorgesehen ist, muss in der Folge auch die Abwassergebührensatzung neu erlassen werden, um den veränderten rechtlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden zuletzt am 01. Januar 2017 erhöht und blieben somit seit sieben Jahren konstant auf einem vergleichsweise niedrigem Niveau.

Aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren, deutlich gestiegenen Beiträgen an den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und einer spürbaren Erhöhung des Baupreisindexes für Ortskanäle ist eine Erhöhung der Schmutzund Niederschlagswassergebühren unumgänglich.

Darüber hinaus sind die Sonderposten (Rücklagen) der Gebührenhaushalte Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgezehrt, sodass die o. g. Mehraufwendungen nur durch Gebührenerhöhungen aufgefangen werden können.

Aus den vorgenannten Gründen sollen die Schmutzwassergebühr von 2,75 €/m³ auf 3,83 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,64 €/m² auf 0,92 €/m² erhöht werden.

Der Kanalanschlussbeitrag bleibt unverändert in Höhe von 2,10 €/m² Grundstücksfläche bestehen.

Die Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Nach den Ausführungen durch den Vorsitzenden wurde in einer Wortmeldung die Notwendigkeit des ausgeglichenen Gebührenhaushaltes festgestellt. Im Anschluss erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Heinsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Heinsberg

Die aktuelle Satzung der Stadt Heinsberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wurde am 14. Dezember 2016 von Rat der Stadt Heinsberg beschlossen und ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen bezieht sich grundlegend auf die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg. Da ein Neuerlass dieser Satzung vorgesehen ist, muss in der Folge auch die in Rede stehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen neu erlassen werden, um den veränderten rechtlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

Ohne Nachfrage erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Heinsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6 Erlass einer neuen Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Heinsberg

Die aktuelle Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wurde am 11. Dezember 2009 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen und ist am 01. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wurde zuletzt durch die 6. Änderungssatzung, welche am 16. Dezember 2020 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen wurde und am 01. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, geändert. Im Zusammenhang mit Entwicklungen in der Rechtsprechung hat der Städte- und Gemeindebund eine neue Mustersatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren herausgegeben, die als Grundlage für den der Einladung dieser Sitzung beigefügten Satzungsentwurf dient.

Mit der Überarbeitung der Mustersatzung wird vorrangig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Stadt und den Anliegern, insbesondere im Hinblick auf die Leistung als solche, bezweckt.

Im § 4 Abs. 2 dieser Satzung ist für die Streuung auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Es wurde angeregt, die Bürger über diese Vorgabe umfassend zu informieren (z.B. Internetdarstellung).

Auch wurde angeregt, die übertragene Winterwartungsplicht verstärkt zu kontrollieren.

Es erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bau- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Heinsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7 Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024

Der Hauungsplan sieht für das nächste Forstwirtschaftsjahr die Endnutzung des Pappelbestandes in Abt. 39 O vor.

Die im Bereich der Vornutzung geplanten Strukturdurchforstungen fördern die Stabilität der Bestände und dienen zudem der Werterhöhung, da gut geformte Bestandesglieder gefördert werden.

Für die geplanten Hauungsmaßnahmen sind insgesamt 11.216,00 € in den Plan eingestellt.

Die Wiederaufforstung in Abt. 39 O soll mit Stieleichen, Vogelkirschen, Schwarznüssen, Flatterulmen und Hainbuchen erfolgen.

Samt all den mit diesen Maßnahmen verbundenen Arbeiten, wie zum Beispiel der vorherigen Flächenräumung und den erforderlichen Freischneidearbeiten ergeben sich Kosten von 17.320,00 € im Bereich der Bestandesbegründung.

Die Waldschutzmaßnahmen umfassen im Wesentlichen den Schutz des Edellaubholzes vor dem Rehwild. Die Kosten hierfür schlagen mit 2.300,00 € zu Buche.

Die Läuterungen dienen der Pflege und Werterhöhung der Bestände. Die Kosten hierfür betragen 3.696,00 €.

Im Bereich des Wegebaus sollen die Waldwege aufgehauen und, wenn nötig, in Stand gesetzt werden. Hierfür werden Mittel in Höhe von 7.000,00 € in Ansatz gebracht.

Im Bereich des Naturschutzes und der Erholung sind die Pflege der Waldwiesen und Naturschutzmaßnahmen mit 390,00 € eingestellt worden.

Für die übrigen Betriebsmaßnahmen sind 500,00 € eingeplant.

Der Forstwirtschaftsplan schließt ab mit Kosten in Höhe von 42.422,00 €, denen Einnahmen im Bereich des Holzverkaufs von 30.000,00 € gegenüberstehen.

In seinen Ausführungen erwähnte der Vorsitzende, dass eine Revierförsterin zukünftig die Verantwortung für diesen Bereich übernehmen wird.

Stadtverordneter Schreinemacher regte eine forstwirtschaftliche Nutzung für den Ortsteil Waldenrath an.

Beschluss:

Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Schmitz Krings